

(in der Fassung vom 15. September 2003)

§ 1 Studienumfang

- (1) Im Master-Studiengang Philosophie sind insgesamt 120 ECTS-Credits (cr) zu erwerben, davon mindestens 88 Credits im Kernfach und höchstens 32 Credits in einem Ergänzungsbereich.
- (2) Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Lehrangebot beträgt insgesamt 34 Semesterwochenstunden (SWS), davon mindestens 20 SWS im Kernfach und höchstens 16 qualitativ gleichwertige SWS im Ergänzungsbereich.

§ 2 Studienberatung

Zu Beginn des Masterstudiums sowie zu Beginn des dritten Semesters findet eine obligatorische Studienberatung statt. Der Nachweis der Teilnahme an der ersten Studienberatung ist bei der Anmeldung zur ersten studienbegleitenden Prüfung, der Nachweis über die zweite Studienberatung bei der Anmeldung zur Master-Arbeit vorzulegen.

§ 3 Studieninhalte

- (1) Der M.A.-Studiengang Philosophie dient der forschungsnahen Erweiterung und Vertiefung philosophischer Kenntnisse und Denkmethoden. Es wird im Kernfach folgendes Modul angeboten, wobei grundsätzlich zwei zweistündige Lehrveranstaltungen durch eine vierstündige ersetzbar sind.

Spezialisierungs-/Vertiefungsmodul Philosophie

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS
7 philosophische Hauptseminare	WP	HS		x	2,5/SWS	je 2
Mindestens 2 weitere philosophische Lehrveranstaltungen	WP	---		x	2/SWS	je 2

- (2) Ergänzungsbereich: Im M.A. Studiengang Philosophie können höchstens 16 der insgesamt 34 SWS in qualitativ gleichwertigen Veranstaltungen in einem anderen Fach/in anderen Fächern als Philosophie absolviert werden. Diese nicht-philosophischen Veranstaltungen müssen in ein vom StPA zu genehmigendes interdisziplinäres, philosophisches Gesamtkonzept hineinpassen. In diesen Veranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen. Pro SWS werden 2 ECTS-Credits vergeben.

Erklärung der Abkürzungen: ECTS = European Credit Transfer System, cr = ECTS-Credits, P = Pflichtveranstaltung, WP = Wahlpflichtveranstaltung, StL = unbenotete Studienleistung, PL = benotete Prüfungsleistung, SWS = Semesterwochenstunden, HS = Hauptseminar

§ 4 Lehr- und Prüfungssprachen

Lehrveranstaltungen finden in der deutschen oder der englischen Sprache statt. Studien- und Prüfungsleistungen zu diesen Lehrveranstaltungen sind in der Regel in der Sprache der jeweiligen Veranstaltung zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet der/ die Lehrende.

§ 5 Master-Prüfung

- (1) Im Kernfach sind ebenso wie im Ergänzungsbereich mindestens ausreichende studienbegleitende Prüfungsleistungen in Form von Essays, Referaten (ggf. mit schriftlicher Ausarbeitung) oder Klausuren zu erbringen. Diese stehen jeweils in Verbindung zu einer Lehrveranstaltung. In Ausnahmefällen sind mündliche Prüfungen gestattet. Mündliche Prüfungen werden jeweils von einem Prüfer/einer Prüferin und einem Beisitzer/einer Beisitzerin abgenommen und dauern für Veranstaltungen von 2 SWS 20-30 Minuten, bei 4 SWS 30-40 Minuten. Klausuren in Lehrveranstaltungen von 2 SWS dauern zwei Stunden, in Lehrveranstaltungen von 4 SWS sowie in Hauptseminaren drei Stunden. Der Leiter/die Leiterin einer Lehrveranstaltung legt am Semesterbeginn die Form der zu erbringende(n) studienbegleitende(n) Prüfungsleistung(en) fest und gibt sie bekannt. Er/Sie kann bei Bedarf Ausnahmen zulassen. Referate finden während der Veranstaltungen selbst statt. Klausuren und mündliche Prüfungen über Lehrveranstaltungen finden jeweils im Anschluss an die betreffende Lehrveranstaltung statt. Die Prüfungstermine werden zu Beginn jedes Semesters in den betreffenden Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.
- (2) Zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen gehören über Abs. 1 hinausgehend mindestens drei mit mindestens „ausreichend“ benotete schriftliche Hausarbeiten im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen des Kernfachs. Diese Hausarbeiten sind bis spätestens zum Ende der auf die Vorlesungen des betreffenden Semesters folgenden vorlesungsfreien Zeit fertig zu stellen. Für eine bestandene schriftliche Hausarbeit werden 6 ECTS-Credits vergeben.
- (3) Im Ergänzungsbereich können durch studienbegleitende Prüfungsleistungen maximal 32 ECTS-Credits erworben werden.
- (4) Abschlussprüfung

Zusätzlich zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im Rahmen einer Abschlussprüfung folgende Prüfungsleistungen im Kernfach zu erbringen:

1. Master-Arbeit

Die Master-Arbeit soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin imstande ist, ein anspruchsvolles Problem aus dem Gebiet der Philosophie innerhalb eines begrenzten Zeitraums nach den wissenschaftlichen Grundsätzen des Fachs selbständig zu bearbeiten und seine/ihre Ergebnisse in angemessener Form sprachlich darzustellen. Thema und Umfang sind so begrenzen, dass diese Frist eingehalten werden kann. Es ist jedoch zulässig

- 3 -

und ggf. wünschenswert, das Thema der Master-Arbeit so zu stellen, dass die Arbeit später ausbaufähig bzw. als Baustein einer künftigen Doktordissertation verwendbar ist. Die Länge der Master-Arbeit soll ca. 40-60 Seiten (oder ca. 12.000 – 18.000 Wörter) umfassen.

Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 22 ECTS-Credits vergeben.

2. Mündliche Abschluss-Prüfung

Die mündliche Master-Prüfung besteht in einem Kolloquium über die Master-Arbeit. Sie dauert ca. 45 Minuten. Für die erfolgreich absolvierte Prüfung werden 9 ECTS-Credits vergeben.

(5) Die Gesamtnote wird folgendermaßen gebildet:

- zu 30% aus dem Durchschnitt der Noten der philosophischen Hauptseminare
- zu 10% aus dem Durchschnitt der Noten der schriftlichen Hausarbeiten
- zu 30% aus den Noten der übrigen Lehrveranstaltungen
- zu 20% aus der Note der Master-Arbeit
- zu 10% aus der Note der mündlichen Abschlussprüfung

ANMERKUNG:

Diese Ordnung (*Anlage B*) wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 22/2003 vom 15. September 2003 veröffentlicht.

Studium im Ergänzungsbereich Philosophie

- (1) Nach Maßgabe der Fachspezifischen Bestimmungen für das jeweilige Kernfach (Anlage B) und ggf. nach Rücksprache mit der Studienfachberatung können im Ergänzungsbereich eines geisteswissenschaftlichen Master-Studiengangs Lehrveranstaltungen aus dem Master-Studium Philosophie gewählt werden.

Diese Veranstaltungen sind so zu wählen, dass sie insgesamt

- a) eine Art Nebenfachstudium im Fach Philosophie darstellen oder
- b) in ein interdisziplinäres Gesamtkonzept des Kernfachstudiums hineinpassen.

Hierbei dürfen keine Veranstaltungen gewählt werden, die schon im Bakkalaureus/Bachelor-Studium (im Nebenfach oder im Bereich der berufsfeldorientierten Qualifikationen) belegt worden sind.

- (2) Der Umfang des Philosophie-Studiums im Ergänzungsbereich (ohne Praktikum) beträgt – je nach Hauptfach – zwischen 8 und 18 SWS
- (3) Soweit die fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach verpflichtend eine berufspraktische Tätigkeit vorsehen, wird diese dem Ergänzungsbereich zugerechnet.

•

Anmerkung:

Diese Ordnung (*Anlage C*) wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 22/2003 vom 15. September 2003 veröffentlicht.